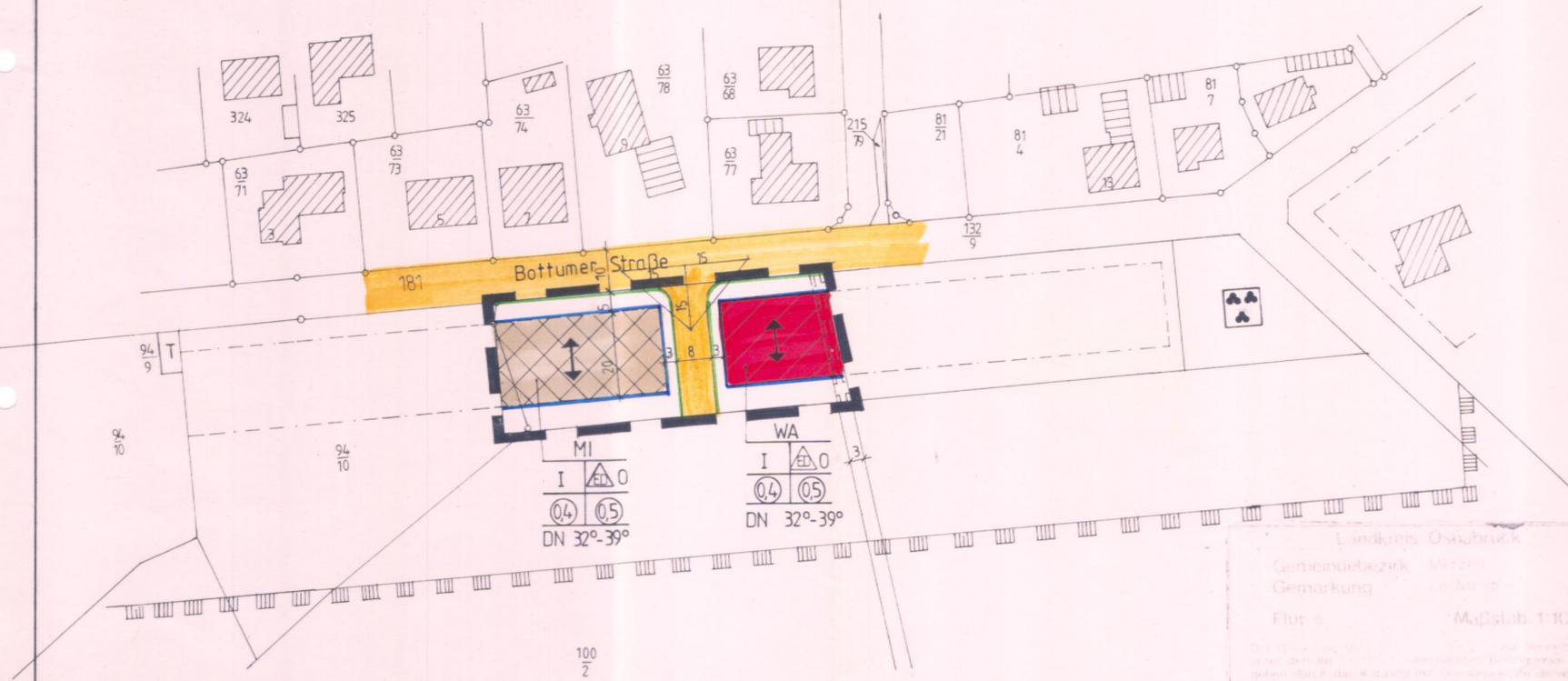


3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Naturpark - 2. Abschnitt“, der Gemeinde Merzen Landkreis Osnabrück M 1:10000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL OD. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80 M ÜBER STRASSOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 ABS 6 + § 9 ABS 6 BBAUG)

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUL. ANLAGEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - FÜLLSCHEMA
- | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | |
|---|-------------------|
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | BAUWEISE |
| GRUNDFLÄCHENZ. | GESCHOSSFLÄCHENZ. |
| DACHNEIGUNG | |
| MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS | |

Präambel und Verfahrensvermerke

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) UND DER §§ 56, 97, 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) I.D.F. VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 295) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 363), HAT DER RAT DER GEMEINDE MERZEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM NATURPARK - 2. ABSCHNITT 3.ÄNDERUNG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MERZEN, DEN
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. DIE HÖHE DER EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 32° - 39° DARF 3,50 M., GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGEM FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT (= SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS) NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. GÄRAGEN UND NEBENGEBAUDE KÖNNEN MIT FLACHDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.
3. OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF AN DER BERGSEITE 0,60 M., GEMESSEN BIS MITTE FERTIGER STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI TALSEITIG ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKEN DARF OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN AN DER BERGSEITE 0,20 M. ÜBER OBERKANTE NATÜRLICHEM GELANDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN“ (GEM § 31 (1) BBAUG KANN VON DER BAUEHNEHMUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES SICH UM EINE HAUSGRUPPE HANDELT (BAZU GEHÖREN MIND. 3 HAUSER) UND DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG ERFAHREN.

3.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM NATURPARK - 2. ABSCHNITT“ GEMEINDE MERZEN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.09.93 DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 AM NATURPARK 2. ABSCHNITT BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 07.09.93 ÖRTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

H. Brinkmann
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR
MERZEN, DEN 30.08.1993

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.09.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.09.93 ÖRTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.09.93 BIS 14.10.93 GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MERZEN, DEN 07.09.1993

H. Brinkmann
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM... ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
MERZEN, DEN...

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM... (AZ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN IN SEINER SITZUNG AM... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN VOM... BIS... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM... ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT.
MERZEN, DEN...

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM... IM AMTSBLATT... BEKANT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MERZEN, DEN...

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.
MERZEN, DEN...

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR